

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Jörg Bode und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Gefährdung von Studiengangakkreditierungen durch Änderung von Unterrichtsmodulen und Prüfungsformaten

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Jörg Bode und Sylvia Bruns (FDP),
eingegangen am 25.05.2020 - Drs. 18/6569
an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 18.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Corona-Krise führt in Niedersachsen zu einer Orientierung der Hochschullehre ins Digitale, für die Durchführbarkeit von Veranstaltungen und Prüfungen werden Veränderungen notwendig.

„Zuvor hatte Niedersachsens Wissenschaftsminister Björn Thümler (CDU) bekannt gegeben, das Sommersemester 2020 starte in der Corona-Krise digital. Nach Angaben der Landeshochschulkonferenz sollen die Lehrveranstaltungen der 20 staatlichen Hochschulen des Landes verstärkt online angeboten werden. Lehrmaterialien seien in Datenbanken abrufbar und geprüft werden könne via Skype.“ (https://www.niedersachsen.de/startseite/themen/digitales_niedersachsen/nachrichten_zur_digitalisierung_in_niedersachsen/08-04-20-digitales-sommersemester-nachteile-fur-studenten-vermeiden-187433.html)

Dem widerspricht Rolf Schwartmann, Professor an der TH Köln und Sachverständiger des Deutschen Hochschulverbands (DHV) für IT- und Datenrecht: „Ich halte es aber grundsätzlich für ausgeschlossen, Aufsichtsarbeiten per Videokonferenz anzubieten. Man kann eine dezentral geschriebene Arbeit online nicht wirksam beaufsichtigen. Den Prüflingen die technische und räumliche Hoheit über ihre eigene Beaufsichtigung zu verantworten und das auch noch per Videokamera überwachen zu wollen, ist datenschutzrechtlich sehr fraglich und prüfungsrechtlich Harakiri. Probleme bereitet bei kurzen Bearbeitungszeiträumen im Netz schon die Performanz der Angebote, also dass die Software über das Netz überall stabil arbeitet. Außerdem müssen alle Beteiligten Geräte mit Kameras oder Mikrofonen haben. Die Einbindung privater Geräte von Studierenden verschärft die Chancengleichheit ohnehin schon, bei Prüfungen ist das besonders problematisch. Digital sollten schriftliche Prüfungen nur als Hausarbeiten abgenommen werden, die man eben nicht beaufsichtigen muss. Zur Wahrung des Prüfungsrechts ist es sehr wichtig, diese Zuordnung korrekt vorzunehmen.“ Er fordert stattdessen eine Umstellung der Prüfungsformate auf Hausarbeiten (<https://www.forschung-und-lehre.de/recht/was-beim-digitalen-pruefen-rechtlich-zu-beachten-ist-2774/>).

Der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen legt fest, dass kompetenzorientierte Prüfungen in den akkreditierten Studiengängen eine Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen gewährleisten (Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1./20. Juni 2017, Artikel 2 / Artikel 5).

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz heißt es zu der Akkreditierung von Studiengängen: „² Jeder Studiengang und jede wesentliche Änderung eines Studiengangs ist durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung).³ In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für

eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden.⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule akkreditiert sind (Systemakkreditierung).“ (Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007, § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung)

1. Inwiefern sind Prüfungsformate und die Gestaltung von Unterrichtsmodulen Bestandteil der Akkreditierung von Studiengängen?

Prüfungsformate und das Curriculum sind zentraler Bestandteil der Akkreditierung von Studiengängen. Dabei sind allerdings weniger die Form und die konkrete Gestaltung von Unterrichtsmodulen in Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausschlaggebend, als die Frage, wie die Studierenden durch die Module Kompetenzen entwickeln können und wie der Erwerb dieser Kompetenzen sinnvoll nachgewiesen werden kann (vgl. Antwort zu Frage 3).

2. Finden zurzeit Akkreditierungen von Studiengängen an Hochschulen in Niedersachsen statt? Falls nein: Können durch die Verzögerung auf Hochschulen Probleme zukommen, die Akkreditierung von Studiengängen zu vorgeschriebenen Zeitpunkten nicht durchführen zu können?

Die Akkreditierung ist staatsfern organisiert. Für die Akkreditierung selbst sind der Akkreditierungsrat als Entscheidungsgremium und die jeweils von der Hochschule auszuwählende Akkreditierungsagentur als durchführende Einrichtung zuständig. Bei Vorliegen einer Systemakkreditierung wird die Akkreditierung auf Grundlage des Qualitätssicherungssystems der Hochschule - ebenfalls unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter - durchgeführt.

Akkreditierungen finden fortlaufend statt. Im Rahmen der aktuell laufenden Verfahren können sich unter den gegenwärtigen Bedingungen Verzögerungen im Ablauf ergeben, etwa bei der Standortbegehung. Vorsorglich wurde vom Akkreditierungsrat hierzu der nachstehende Beschluss gefasst:

„Angesichts der aktuellen Lage rund um das Coronavirus hat der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat am 10.03.2020 beschlossen: Begehungen im Rahmen von Akkreditierungen können betroffen sein, u. a. durch Schließungen von Hochschulen oder durch behördlich angeordnete oder empfohlene oder durch einzelne Hochschulen für ihre Mitglieder angeordnete Reisebeschränkungen. Angesichts der sich dynamisch entwickelnden Situation hält der Vorstand vorläufig fest:

- Ob eine Begehung im Einzelfall abgesagt wird, müssen Agenturen und Hochschulen in der Programm- und Systemakkreditierung sowie systemakkreditierte Hochschulen mit ihren Gutachterinnen und Gutachter in internen Verfahren im Angesicht der konkreten Lage entscheiden.
- Bei einer Absage sollen den Hochschulen keine Nachteile entstehen.
- Daher wird der Vorstand außerordentliche Fristverlängerungen auf Antrag genehmigen. Die Anträge sind auf dem üblichen Weg über ELIAS zu stellen und mit der Corona-Lage, möglichst unter Verweis auf behördliche Anordnungen/Empfehlungen, zu begründen.
- Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht. Das heißt, sobald die Begehung nachgeholt wird, wird die gewährte Verlängerung angerechnet.

Der Vorstand bittet zu prüfen, ob eine Begehung virtuell durchgeführt werden kann und/ oder ob ein Verzicht auf die Begehung gemäß § 24 Abs. 5 MRVO infrage kommt.“

Soweit erforderlich, verabreden MWK und Hochschulen ergänzend eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

3. Wenn an Bestandteilen der Akkreditierung von Studiengängen durch den Ablauf des digitalen Sommersemesters an den Hochschulen Änderungen vorgenommen werden müssen, sind damit Studiengänge in ihrer Anerkennung gefährdet?

Zur Frage der wesentlichen Änderungen, die sich durch das überwiegend digitale Sommersemester ergeben, hat der Akkreditierungsrat Folgendes festgelegt:

„Die Hochschulen treffen angesichts der Corona-Krise derzeit zahlreiche Notfallbeschlüsse, die auch die Studiengänge betreffen. Für derartige Maßnahmen setzt der Vorstand des Akkreditierungsrates die Anzeigepflicht wesentlicher Änderungen gemäß § 28 der Musterrechtsverordnung (Länderverordnungen entsprechend) bis auf weiteres aus, vorbehaltlich spezifischer Regelungen einzelner Länder. Gleiches gilt, in Absprache mit der Agenturenvertretung im Akkreditierungsrat, für die analoge Bestimmung ‚nach altem Recht‘ in Ziffer 3.6.3 der ‚Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.‘“

Die Anerkennung der Studiengänge ist daher in keiner Weise gefährdet.

4. Wie unterstützt die Landesregierung die Hochschulen in der Sicherstellung dahin gehend, dass Studiengänge durch Änderungen der Lehre im digitalen Sommersemester 2020 nicht ihre Zulassung riskieren oder verlieren?

Studiengänge werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 NHG von der Hochschule nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule getroffenen Festlegungen eingerichtet, geändert oder geschlossen. Die Schließung eines Studiengangs durch Verfügung des Fachministeriums ist nur möglich, wenn der Studiengang entgegen der Zielvereinbarung angeboten wird (§ 6 Abs. 2 Satz 5 NHG).

Vergleiche im Übrigen die Antworten zu den Fragen 2 und 3.